

# Zwischenbericht

## Unterstützung des SRK für syrische Staatsangehörige (humanitäre Visa)

**Bestandesaufnahme, Analyse, Empfehlungen**



Schweizerisches Rotes Kreuz



## **Impressum**

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Text: Vanessa Ballarin

Übersetzung: Übersetzungsdienst SRK

Kontakt und Information:

Schweizerisches Rotes Kreuz

Abteilung Interaktion und Rückkehr

Fachbereich Einreise Aufenthalt Rückkehr

Rainmattstrasse 10

CH-3001 Bern

[syrien@redcross.ch](mailto:syrien@redcross.ch)

Bern, August 2016

## Zusammenfassung

Seit September 2013 unterstützt das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) aktiv syrische Staatsangehörige, die uns mit Fragen zu Möglichkeiten einer legalen Einreise von Familienangehörigen in die Schweiz kontaktieren. Dieser Bericht bezweckt eine kritische Bestandesaufnahme zu diesem Thema und die Abgabe von Empfehlungen an die Schweizer Behörden, um den legalen Zugang zu internationalem Schutz für die betroffenen Personen zu verbessern.

Das SRK hat verschiedene Anhaltspunkte, die auf eine Verschlechterung der Situation schutzsuchender Syrer und eine zunehmende Perspektivlosigkeit dieser Menschen hinweisen. Die Hauptprobleme und die entsprechenden Empfehlungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die **Verschärfung und Verhärtung des Konflikts** hat drastische Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die immer stärker unter den Angriffen sowie dem Mangel an Lebensmitteln, Wasser und anderen lebensnotwendigen Gütern leidet. Obwohl sie zum Teil nicht individuell verfolgt werden, brauchen viele Syrerinnen und Syrer wegen ihrer besonderen Situation Schutz. **Deshalb ist bei der Prüfung von Gesuchen für die Erteilung humanitärer Visa die Situation dieser Menschen im Einzelfall zu beurteilen. Dabei spielen zahlreiche Vulnerabilitätsfaktoren (wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit) und nicht nur die individuelle Verfolgung eine Rolle.**

Immer mehr kranke, behinderte oder alte Menschen, die dringend einer medizinischen Behandlung bedürfen und diese nicht oder nicht ausreichend erhalten, wenden sich an das SRK. Dies zeigt, dass **in Syrien, in den Nachbarländern und auf den Migrationsrouten Lücken beim Zugang zu medizinischer Versorgung bestehen.** Die Tatsache, dass sich ein Kranker in einem als sicher geltenden Drittstaat aufhält, ist keine Garantie für den Zugang zur benötigten Behandlung. **Unabhängig davon, ob sich die betroffene Person in Syrien oder einem Drittstaat befindet, müssen die medizinische Situation und der**

**tatsächliche Zugang zu medizinischer Versorgung bei den Entscheidungen des SEM über die Erteilung humanitärer Visa als ausschlaggebende Faktoren berücksichtigt werden.**

Der Vollzug der Regelung vom 6.3.2015 zur Möglichkeit des Familiennachzugs der Kernfamilie für Personen mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz wird durch die **lange Dauer der Asylverfahren** behindert.

**Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger mit in Syrien oder in einem Nachbarland verbliebenen Mitgliedern der Kernfamilie müssen prioritär behandelt werden. Dieser Umstand ist bei der Erstbefragung zu prüfen und muss im weiteren Verfahren ein entscheidendes Element darstellen.**

Obwohl die Schweiz so genannte Resettlement- und Relocation-Programme eingerichtet hat, stellt das SRK bei syrischen Staatsangehörigen **Mängel bezüglich internationalem Schutz und/oder legaler Einreise** fest. Diesen Menschen steht folglich zurzeit nur der Weg über das humanitäre Visum offen. In der Praxis der Schweizer Behörden wird dieses Instrument allerdings sehr zurückhaltend und gemäss äusserst restriktiven Kriterien angewandt. **Daher müssen klare Voraussetzungen für eine schnelle und transparente Behandlung der entsprechenden Gesuche festgelegt werden. Falls Sicherheitsabklärungen notwendig sind, ist zu gewährleisten, dass diese rasch durchgeführt werden und das humanitäre Visum trotzdem seinen Zweck erfüllt.**

Im Fall von Syrien führt die **Drittstaatenregelung** sehr häufig zur Ablehnung des Gesuchs um Erteilung eines humanitären Visums, ohne dass die tatsächliche Gefährdung im Herkunfts- oder Aufenthaltsland vertieft geprüft wird. Der Tatsache, dass die Gesuche zwangsläufig im Ausland gestellt werden müssen und die Betroffenen einzig dafür ausgereist sind, wird häufig nicht ausreichend Rechnung getragen. **Die so genannte Drittstaatenregelung ist grundsätzlich zu überdenken. Wenn sich eine Person in ein anderes Land begeben muss, um ein Gesuch um Erteilung eines humanitären Visums zu stellen, weil es im Herkunftsstaat keine Schweizer Auslandsvertretung gibt, ist in erster Linie die Gefährdungssituation im Herkunftsland zu berücksichtigen. Die Situation im Drittstaat muss zudem ebenfalls individuell geprüft werden.**

Die Personen, die sich an das SRK wenden, berichten ausserdem über **zunehmende Schwierigkeiten bei der Ausreise aus Syrien und der Einreise in die Nachbarländer**. Angesichts dieser Hindernisse, der steigenden Gefahr bei der Ausreise aus Syrien und der wachsenden Zahl verletzlicher Personen, die das Land verlassen, **wäre zu wünschen, dass die Schweizer Behörden eine alternative Möglichkeit für die Einreichung von Gesuchen um Erteilung humanitärer Visa prüfen**.

Die Schweiz hat bereits grosse Anstrengungen unternommen, um ihren Teil der Verantwortung bei der Aufnahme von Opfern der Syrien-Krise zu übernehmen. Dennoch geht die Anzahl schutzbedürftiger Personen nicht zurück, und ihre Vulnerabilität sowie die Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, nehmen zu, während sich die Lage in Syrien weiter verschlechtert.

**Wir ersuchen die Schweizer Behörden um eine ernsthafte Berücksichtigung der oben genannten Empfehlungen, um den legalen Zugang zu internationalem Schutz für syrische Staatsangehörige zu verbessern.** Die Empfehlungen gelten im Übrigen für humanitäre Visa allgemein, d.h. auch für entsprechende Anträge von Staatsangehörigen aller Länder.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>9</b>
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>10</b>
<b>3. Analyse der aktuellen Situation und Empfehlungen</b>	<b>11</b>
3.1 Verschärfung des Konflikts und steigende Gefahr aufgrund der Kampfhandlungen	12
3.2 Mangelnder Zugang zu medizinischer Versorgung in Syrien, in den Nachbarländern und auf den Migrationsrouten	14
3.3 Erschwerung des Vollzugs der Regelung vom 6.3.2015 durch die lange Dauer der Asylverfahren	17
3.4 Fehlende Möglichkeiten für einen legalen Zugang zu internationalem Schutz und/oder eine legale Einreise in die Schweiz	18
3.5 Problematik der Drittstaatenregelung	23
3.6 Zunehmende Schwierigkeiten bei der Ausreise aus Syrien und der Einreise in ein Nachbarland	25
<b>4. Schlussfolgerung</b>	<b>27</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>28</b>
Printmedien	28
Internetquellen	28





# 1. Einleitung

Seit September 2013 unterstützt das SRK aktiv Syrer<sup>1</sup> in der Schweiz, die Schritte für eine legale Einreise von Familienangehörigen in die Schweiz einleiten möchten<sup>2</sup>. Bereits seit einiger Zeit erhalten wir zudem Anfragen von Personen im Ausland, die für sich und ihre Angehörigen humanitäre Visa beantragen wollen.

Das SRK hat im Rahmen seiner Tätigkeit ein bei seinen Partnern anerkanntes Fachwissen und Know-how erworben und ist daher ein wichtiger Beobachter der Umsetzung verschiedener Weisungen und Regelungen für die Einreise in die Schweiz.

Mit diesem Bericht soll auf der Grundlage der vom SRK gesammelten Erfahrungen eine kritische Bestandesaufnahme durchgeführt werden. Die im Zuge der operativen Tätigkeiten zusammengetragenen Informationen fördern verschiedene Problematiken zutage, weshalb in diesem Bericht die grössten Herausforderungen dargestellt und Verbesserungen in Form von Empfehlungen vorgeschlagen werden.

---

1 Aus Gründen der Leserlichkeit wird der Begriff Syrer ausschliesslich in der männlichen Form verwendet, bezieht sich jedoch sowohl auf Syrer als auch auf Syrerinnen.

2 Siehe Berichte «Tätigkeiten des Schweizerischen Roten Kreuzes zur Unterstützung von Personen syrischer Herkunft, die ein Visum für die Schweiz beantragen. Evaluation, Analyse und Empfehlungen für das SRK und Schweizer Behörden», SRK, 2015, und «Endlich ein sicherer Ort. Syrische Familien in der Schweiz», SRK, 2016.

## 2. Ausgangslage

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28.9.2012 hat die Bundesversammlung die Möglichkeit abgeschafft, Asylgesuche auf einer Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen. In Einzelfällen, in denen trotzdem asylrechtliche Verfolgung geltend gemacht wird, kann auf einer Schweizer Vertretung ein Gesuch für ein humanitäres Visum gemäss der Weisung vom 25.2.2014 eingereicht werden<sup>3</sup>. Die entsprechende Bestimmung lautet:

*«Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.»*

Die beschriebene Gefährdung wird im Weisungstext nicht spezifiziert.

Am 6.3.2015 hat der Bundesrat neue Massnahmen für den Schutz syrischer Staatsbürger verabschiedet (Syrien II)<sup>4</sup>. Mit diesen können u.a. auch vorläufig aufgenommene Syrer (Ausweis F) humanitäre Visa für

---

3 Staatssekretariat für Migration 25.02.2014, aktualisiert am 2.2.2015: Weisung «Visumantrag aus humanitären Gründen»: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/einreise-ch/20140225-weis-visum-humanitaer-d.pdf>.

4 Staatssekretariat für Migration 6.3.2015: Medienmitteilung «Bundesrat beschliesst zusätzliche Massnahmen für die Opfer des Syrienkonflikts». [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2015/ref\\_2015-03-061.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2015/ref_2015-03-061.html). In diesem Rahmen können 1000 Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder) von vorläufig in der Schweiz Aufgenommenen (Ausweis F) über ein humanitäres Visum um eine Einreisebewilligung ersuchen. Im Anschluss an das vom Bundesrat mit der Europäischen Union im September 2015 abgeschlossene Relocation-Abkommen wurde diese Zahl von 1000 auf 500 halbiert.

Mitglieder ihrer Kernfamilie<sup>5</sup> beantragen, wodurch die Familienzusammenführung erleichtert wird.

Auf der Basis dieser beiden Rechtsgrundlagen können syrische Staatsangehörige legal in die Schweiz einreisen. Das SRK berät und informiert die Betroffenen über diese beiden Instrumente. Dies betrifft sowohl die Kriterien, die den Kreis der Begünstigten abstecken, als auch die bei der Einreichung von Gesuchen zu beachtenden Verfahren.

Es gibt noch weitere Möglichkeiten für eine legale Einreise in die Schweiz wie beispielsweise die Familienzusammenführung und das so genannte «Resettlement». Familienzusammenführungen werden hauptsächlich von den Rechtsberatungsstellen betreut, während Resettlement-Aktionen vom UNHCR in Zusammenarbeit mit dem SEM durchgeführt werden. Das SRK ist in diesen Bereichen nicht tätig und leitet die Betroffenen an die entsprechenden Stellen weiter.

### 3. Analyse der aktuellen Situation und Empfehlungen

Das SRK hat verschiedene Anhaltspunkte, die auf eine Verschlechterung der Situation schutzsuchender Syrer und eine zunehmende Perspektivlosigkeit dieser Menschen hinweisen. Bei den erhaltenen Anfragen scheinen verschiedene Problematiken verstärkt aufzutreten und neue Schwierigkeiten aufzutauchen.

Gemäss dem vom SEM veröffentlichten Visa-Monitoring 1. Quartal 2016 wurden auf der Grundlage der Weisung vom 25.2.2014 zwischen Januar und Ende April 2016 63 humanitäre Visa ausgestellt<sup>6</sup>. Dies entspricht nur einem Bruchteil der schutzbedürftigen Personen und scheint nicht den tatsächlichen, durch die Syrien-Krise verursachten Bedürfnissen zu entsprechen.

---

<sup>5</sup> Ehepartnerin/Ehepartner und minderjährige Kinder.

<sup>6</sup> <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/visamonitring/2016/visamonitring-2016-q1-f.pdf>, abgefragt am 9.6.2016.

Nachfolgend werden die wichtigsten Herausforderungen bei der vom SRK geleisteten Arbeit und die entsprechenden Problematiken dargestellt. Dazu werden Empfehlungen abgegeben, um den legalen Zugang zu internationalem Schutz für diese Personen zu verbessern.

### **3.1 Verschärfung des Konflikts und steigende Gefahr aufgrund der Kampfhandlungen**

Der Syrien-Krieg steht mittlerweile in seinem sechsten Jahr, und es gibt keinerlei Anzeichen einer Befriedung. Im Gegenteil: Durch den Kriegseintritt neuer Akteure und die Verlängerung des Konflikts hat die Komplexität der Krise noch zugenommen. Gemäss dem UNHCR<sup>7</sup> haben seit 2011 4,8 Millionen Syrer das Land verlassen, und die Zahl der Binnenflüchtlinge wird auf 8,7 Millionen geschätzt. Die grosse Mehrheit der aus Syrien Geflüchteten befindet sich in den Nachbarländern, z.B. Libanon (eine Million syrische Flüchtlinge<sup>8</sup>), Türkei (2,7 Millionen registrierte syrische Flüchtlinge<sup>9</sup>), Jordanien (630 000 syrische Flüchtlinge<sup>10</sup>) und Irak (250 500 syrische Flüchtlinge<sup>11</sup>).

Die gestiegene Komplexität und Verhärtung des Konflikts haben in jüngster Zeit zu verstärkten Bombardierungen und somit zu einer erhöhten Bedrohung für die Zivilbevölkerung geführt.

Seit Anfang 2016 ist die Stadt Aleppo besonders stark betroffen, wie das IKRK und der Syrische Rote Halbmond mehrfach betont haben. In einer Medienmitteilung vom 19.2.2016 erklärte Marianne Gasser, Einsatzleiterin des IKRK in Syrien: *«The International Committee of the Red Cross is deeply alarmed by the situation in the Aleppo region, where fighting is intensifying, hospitals and health workers have been targeted, people have no water or electricity and more than 70,000 have now fled their homes. (...) The needs and the suffering are huge on both sides of Aleppo City and rural Aleppo. So is the courage of ordinary people, both those*

---

7 <http://www.unhcr.org/syria-emergency.html>, abgefragt am 8.6.2016

8 [http://reporting.unhcr.org/node/2520#\\_ga=1.189157475.937006796.1466065388](http://reporting.unhcr.org/node/2520#_ga=1.189157475.937006796.1466065388), abgefragt am 16.6.2016.

9 [http://reporting.unhcr.org/node/2544#\\_ga=1.265265095.937006796.1466065388](http://reporting.unhcr.org/node/2544#_ga=1.265265095.937006796.1466065388), abgefragt am 16.6.2016.

10 <http://reporting.unhcr.org/node/2549>, abgefragt am 16.6.2016.

11 <http://reporting.unhcr.org/node/2547>, abgefragt am 16.6.2016.

*who have lived their whole lives in Aleppo, and those who have fled there from all over the governorate where conditions are grim and the security fragile.»<sup>12</sup>*

In letzter Zeit sind die Kriegsparteien zudem auch in bisher von den Bombardierungen vergleichsweise verschont gebliebene Gebiete vordringen. Dies gilt namentlich für die Stadt Tartus, die im Mai 2016 angegriffen wurde<sup>13</sup>.

Die Situation kann sich sehr schnell ändern, und Menschen, die bisher nicht bedroht waren, werden wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit plötzlich zur Zielscheibe von Drohungen oder Verfolgung. Davon waren insbesondere Christen betroffen, als islamische Extremisten in eine neue Region in Zentral-syrien vordrangen<sup>14</sup>.

Die Zivilbevölkerung in den besetzten wie in den unbesetzten Gebieten leidet immer stärker unter den Angriffen sowie dem Mangel an Lebensmitteln, Wasser und anderen lebensnotwendigen Gütern. Obwohl sie nicht einzeln verfolgt werden, brauchen viele Syrer wegen ihrer besonderen Situation internationalen Schutz.

## Empfehlungen

Bei der Prüfung von Anträgen für die Erteilung humanitärer Visa ist die Gefährdung aufgrund des Aufenthaltsortes der Betroffenen und der spezifischen, dort herrschenden Situation zu berücksichtigen. Deshalb ist die individuelle Situation dieser Personen im Einzelfall zu beurteilen. Dabei spielen zahlreiche Vulnerabilitätsfaktoren (wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit) und nicht nur die individuelle Verfolgung eine Rolle.

---

12 <https://www.icrc.org/en/document/syria-icrc-alarmed-deteriorating-situation-aleppo-region?language=en>, abgefragt am 16.6.2016.

13 [http://www.nytimes.com/2016/05/24/world/middleeast/syria-bombs-jableh-tartus-assad.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2016/05/24/world/middleeast/syria-bombs-jableh-tartus-assad.html?_r=0), abgefragt am 9.6.2016.

14 <http://www.newsweek.com/european-parliament-recognizes-isis-killing-religious-minorities-genocide-423008>, abgefragt am 16.6.2016.

### 3.2 Mangelnder Zugang zu medizinischer Versorgung in Syrien, in den Nachbarländern und auf den Migrationsrouten

M. K. lebt seit 2011 in der Schweiz und besitzt einen B-Ausweis. Sein Bruder und dessen Frau, die schwer krank sind, befinden sich in Syrien in der Region Latakia. Vor rund einem Jahr verliessen sie die Stadt Aleppo, wo sie mit ihrem älteren Sohn und dessen Familie lebten. Im Dezember 2012 wurde der Bruder von M. K. am Checkpoint einer Islamisten-gruppe in Aleppo durch zwei Schüsse verletzt. Eine Kugel traf die Wirbelsäule und eine Niere, die andere einen Arm. Der Verletzte wurde daraufhin mehrfach operiert, wobei Fehler gemacht wurden, sodass er nun bettlägerig ist, seine Beine nicht bewegen kann und äusserst starke chronische Schmerzen hat. Da die Spitäler überlastet sind und nur über wenig Mittel verfügen, erhielt er keinerlei Zusatzbehandlung. Selbst die Schmerzmittel, die er zweimal am Tag einnehmen muss, um die chronischen Schmerzen zu ertragen, sind nicht immer verfügbar. Das SRK hat mit dem IKRK in Syrien Kontakt aufgenommen, aber auch dieses war nicht in der Lage, dem Bruder von M. K. zu helfen.

Die Schwägerin von M. K. ist seit vier Jahren Diabetikerin und braucht täglich Insulin und Gerinnungshemmer. Aufgrund des Kriegs sind diese Medikamente jedoch nicht immer erhältlich, weshalb keine regelmässige Behandlung möglich ist. Dadurch hat sich die Diabetes in den letzten zwei Jahren stark verschlimmert, sodass nun eine Augenkrankheit aufgetreten ist. Die Patientin leidet unter Augenblutungen, ihre Augen sind regelmässig entzündet, und die Sehkraft lässt immer mehr nach.

Wenn diese beiden Personen nicht rasch behandelt werden, besteht die Gefahr, dass sie an den Folgen ihrer jeweiligen Erkrankungen sterben. Dazu kommt, dass sie wegen ihrer Zugehörigkeit zur alawitischen Religion von einer Islamistengruppe bedroht werden. Ausserdem wurde ihr 22-jähriger Sohn zwangsrekrutiert und kämpft nun auf der Seite des Regimes, und der Bruder von M. K. hatte als Fahrer für das syrische Regime gearbeitet.

Das SRK hat in dieser Angelegenheit direkt beim SEM angefragt, ob humanitäre Visa ausgestellt werden könnten. Das SEM teilte dem SRK mit, dass für diese beiden Personen humanitäre Visa ausgestellt werden könnten, sistierte den Vorgang jedoch anschliessend, um Sicherheitsabklärungen durchzuführen. Die Betroffenen warten immer noch darauf, ob sie ein Visum erhalten oder nicht.

Die medizinische Grundversorgung, die Behandlung Kriegsverletzter und die Behandlung schwerer und/oder chronischer Erkrankungen ist im gesamten syrischen Staatsgebiet äusserst beschränkt.

Den internationalen und nationalen Flüchtlingsorganisationen fehlt es an Mitteln, sodass sie nicht die erforderlichen Leistungen erbringen können. Dies gilt umso mehr, weil die Situation andauert und die Bedürfnisse steigen. Dazu kommt, dass beispielsweise in Aleppo regelmässig auch Spitäler angegriffen werden, wie eine Medienmitteilung des IKRK vom 29.4.2016 zeigt: *«In a further day of devastation in Aleppo, another four medical facilities on both sides of the frontlines have been hit, causing extensive damage. As hundreds of shells, bombs and mortars continue to rain down on the city, killing more civilians, the International Committee of the Red Cross calls for an immediate halt in the attacks. «There can be no justification for these appalling acts of violence deliberately targeting hospitals and clinics, which are prohibited under International Humanitarian Law. People keep dying in these attacks. There is no safe place anymore in Aleppo. Even in hospitals said Marianne Gasser, head of the ICRC in Syria».*<sup>15</sup>

Beim Beratungsdienst des SRK gehen immer mehr Anfragen von kranken, behinderten oder alten Menschen ein, die dringend medizinisch versorgt werden müssen. Betroffen sind nicht nur Personen ohne Zugang zu Gesundheitsleistungen in Syrien, sondern auch Menschen in Nachbarländern wie Irak, Libanon und Türkei oder Flüchtlinge, die in Griechenland gestrandet sind.

Die «Balkanroute» ist mittlerweile seit mehreren Monaten geschlossen, und mehr als 57 000 Menschen – zu einem grossen Teil Syrer – sitzen seither in Griechenland fest. Die Lebens- und Hygienebedingungen in den griechischen Flüchtlingslagern und die Schwierigkeiten beim Zugang zum Asylverfahren in Griechenland sind von verschiedenen internationalen Organisationen wiederholt kritisiert worden.<sup>16</sup>

---

15 <https://www.icrc.org/en/document/syria-icrc-appalled-aleppo-attacks-violence?language=en>, abgefragt am 16.6.2016.

16 <http://www.refworld.org/country,,UNHCR,,GRC,,574bf2984,0.html>, abgefragt am 8.6.2016.  
<https://www.proasyl.de/en/news/the-humanitarian-crisis-in-greece-threatens-to-escalate/>, abgefragt am 8.6.2016.

Viele der Personen, die sich mit dem SRK in Verbindung gesetzt haben, leiden an chronischen Krankheiten oder Krebs und bedürfen daher einer sofortigen und langfristigen Behandlung, welche die lokal tätigen internationalen Organisationen nicht leisten können. Trotz der Kontaktierung verschiedener Partner vor Ort kann nur selten eine konkrete Unterstützungslösung für die Betroffenen gefunden werden, weil es den dortigen Einrichtungen an den notwendigen Mitteln fehlt oder weil sie nur eine Grund- oder Notfallversorgung sicherstellen können.

In den letzten Monaten wurden wir leider darüber informiert, dass mehrere Personen, mit denen wir in Kontakt standen, verstorben sind, weil ihre Krankheit nicht behandelt werden konnte. Dies zeigt den zunehmenden Bedarf an langfristigen Behandlungen für Kranke, die vor dem Syrien-Konflikt flüchten, sowie die mangelnde Verfügbarkeit einer medizinischen Versorgung in Syrien und entlang der Migrationsrouten. Diese tragischen Ereignisse werfen auch die Frage nach einem würdigen Sterben dieser Menschen auf, und schliesslich sind die zurückbleibenden Witwer/Witwen und Waisen noch verletzlicher.

## **Empfehlungen**

Die Ausstellung humanitärer Visa für Schwerkranke, die eine dringende Akutbehandlung sowie eine langfristige Versorgung benötigen, stellt ein Mittel zur Sicherstellung des Schutzes und des Zugangs zu Gesundheitsleistungen für diese Personen, aber auch zur Gewährleistung eines würdigen Todes und Begräbnisses dar. Bei Kranken, die verheiratet sind oder Kinder haben, ermöglicht die Ausstellung humanitärer Visa für die ganze Familie auch einen Schutz für die Angehörigen und bedeutet Sicherheit, falls der kranke Elternteil stirbt.

Die Tatsache, dass sich ein Kranker in einem als sicher geltenden Drittstaat wie dem Irak, der Türkei, dem Libanon oder Griechenland befindet, ist keine Garantie für den Zugang zu einer spezialisierten Behandlung. Unabhängig davon, ob sich die betroffene Person in Syrien oder einem Drittstaat befindet, müssen die medizinische Situation und der tatsächliche Zugang zu medizinischer Versorgung bei den Entscheiden des SEM über die Erteilung humanitärer Visa als ausschlaggebende Faktoren berücksichtigt werden.



### 3.3 Erschwerung des Vollzugs der Regelung vom 6.3.2015 durch die lange Dauer der Asylverfahren

M. D. kam im Oktober 2015 in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch. Seine Frau und seine vierjährige Tochter blieben in Syrien. Als Drusen gehören die Familienmitglieder zu einer christlichen Minderheit, die insbesondere durch Angriffe und Entführungen islamistischer Gruppen bedroht ist. Im Februar 2016 hatte noch keine Anhörung zum Asylantrag von M. D. stattgefunden. Da er eine Entführung befürchtete, konnte er den Abschluss des Asylverfahrens nicht abwarten und beantragte einen Termin für seine Frau und seine Tochter bei der Schweizer Auslandsvertretung in Beirut mit Blick auf ein Gesuch für ein humanitäres Visum. Das Gesuch wurde im März 2016 abgelehnt, und M. D. wurde empfohlen, ein Gesuch gemäss der «SyrienII-Regelung» zu stellen. M. D. reichte ein solches Gesuch ein, aber dieses wurde abgelehnt, weil sein Asylverfahren nicht abgeschlossen sei und er deshalb die vom SEM festgelegten Kriterien nicht erfülle. Nach einer Intervention des SRK bei den Behörden wurden humanitäre Visa im Rahmen der «SyrienII-Regelung» ausgestellt, und die Familie kam im April 2016 in der Schweiz an.

Dank der vom Bundesrat am 6.3.2015 verabschiedeten Zusatzmassnahmen (Syrien II) können syrische Staatsangehörige mit vorläufiger Aufnahme humanitäre Visa für ihre Ehepartner und minderjährigen Kinder beantragen.

Angesichts der bei uns eingegangenen Anfragen müssen wir allerdings feststellen, dass der Zugang zu diesem Verfahren oft erschwert ist. Wir werden von Syrern kontaktiert, die diese Möglichkeit nutzen möchten, dies jedoch nicht tun können, weil ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, was bekanntermassen mehrere Monate dauern kann. Während dieser Zeit leben die Mitglieder der Kernfamilie der in der Schweiz befindlichen Person oft unter sehr prekären oder wegen des Konflikts sogar gefährlichen Bedingungen. Zusätzlich zur Gefahr durch die Kampfhandlungen werden manchmal die Personen, die sich in Syrien aufhalten, wegen der Flucht des in der Schweiz befindlichen Familienmitglieds verfolgt. Angesichts der prekären Lebensbedingungen und der eingeschränkten medizinischen Versorgung in den Nachbarländern sowie in Griechenland kann in vielen Fällen nicht davon ausgegangen werden, dass die sich dort aufhaltenden Menschen in Sicherheit sind. Betroffene können beim SEM ein begründetes schriftliches Gesuch um Beschleunigung des Asylverfahrens einreichen, aber es ist ungewiss, ob sich dies spürbar auf die Verfahrensdauer auswirkt.

Gemäss dem vom SEM veröffentlichten Visa-Monitoring 1. Quartal 2016 wurden zwischen Januar und Ende April 2016<sup>17</sup> nur 39 Visa auf der Grundlage dieser Regelung ausgestellt. Im Vergleich dazu war laut den SEM-Statistiken am 30.4.2016 das Asylverfahren von 4324 Syrern noch nicht abgeschlossen.<sup>18</sup>

## Empfehlungen

Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger mit in Syrien oder in einem Nachbarland verbliebenen Mitgliedern der Kernfamilie müssen prioritär behandelt werden. Dieser Umstand ist bei der Erstbefragung zu prüfen und muss im weiteren Verfahren ein entscheidendes Element darstellen.

### 3.4 Fehlende Möglichkeiten für einen legalen Zugang zu internationalem Schutz und/oder eine legale Einreise in die Schweiz

K. A. kam 2014 in die Schweiz. Der 21-jährige syrische Kurde stellte einen Asylantrag und wurde vorläufig aufgenommen. Seine Eltern und zwei minderjährige Brüder blieben in Syrien. Sein Vater war Armeeingehöriger, desertierte und wird deshalb vom Regime gesucht. K. A. macht sich grosse Sorgen um seine Familie und möchte sie zu sich in die Schweiz holen. Eine Familienzusammenführung mit seinen Eltern und Brüdern ist gemäss Schweizer Recht jedoch nicht möglich. Die Familienangehörigen befinden sich im Norden Syriens und können sich nicht für das Resettlement-Programm des UNHCR anmelden, weil sie Binnenflüchtlinge sind. Die so genannte «SyrienII-Regelung» ist damals noch nicht in Kraft und die Personen wären auch nicht in deren Geltungsbereich gefallen. Der einzige legale Weg ist ein Antrag auf die Erteilung humanitärer Visa, den die Familie im Januar 2015 in der Türkei gestellt hat. Der Antrag wurde abgelehnt. Da das Leben in der Türkei zu teuer war, musste die Familie nach Syrien zurückkehren. Einige Monate später wurde der Vater bei einem Bombenangriff getötet. Dadurch stand seine Frau hilflos allein mit ihren

17 <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/visamonitoring/2016/visamonitoring-2016-q1-d.pdf>, abgefragt am 9.6.2016.

18 <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2016/04.html>, abgefragt am 9.6.2016.

zwei Söhnen da. Da alle Angehörigen Syrien verlassen hatten, um in die Schweiz zu reisen, hatte sie keinerlei Unterstützung mehr. Das SRK stellte Informationen und Dokumente über die Situation der Familie zusammen und konnte die Behörden auf diesen besonderen Fall aufmerksam machen, sodass schliesslich Visa ausgestellt wurden. Dank der Finanzierung und Organisation der Flüge durch das SRK gelangte die Familie rasch in die Schweiz und konnte im Oktober 2015 zusammengeführt werden.

Im Verhältnis zu den aktuellen Bedürfnissen sind für syrische Staatsangehörige die Möglichkeiten eines legalen Zugangs zu internationalem Schutz oder einer legalen Einreise in die Schweiz sehr begrenzt.

Besucher-Visa für den Schengen-Raum werden systematisch verweigert, weil nicht sichergestellt sei, dass die Betroffenen die Schweiz nach Ablauf des Visums wieder verlassen würden.

Studenten-Visa und Einreisebewilligungen zwecks Erwerbstätigkeit werden nach unserer Kenntnis für Syrer nur äusserst selten erteilt.

Obwohl die Schweiz in Zusammenarbeit mit dem UNHCR zwei Resettlement-Programme (500 Personen 2013<sup>19</sup> und 1000 Personen 2015<sup>20</sup>) ins Leben gerufen hat, bleibt der Zugang dazu beschränkt und schwierig. Das erste Programm ist mittlerweile abgeschlossen, während für das zweite hauptsächlich bereits beim UNHCR im Libanon registrierte Personen berücksichtigt werden. Am 5.5.2015 wurde das UNHCR jedoch von den libanesischen Behörden angehalten, keine Flüchtlinge mehr zu registrieren<sup>21</sup>. Für die nach diesem Datum im Libanon angekommenen Personen ist es daher faktisch unmöglich, in dieses Programm aufgenommen zu werden.

---

19 <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/themen/resettlement.html>, abgefragt am 9.6.2016.

20 Staatssekretariat für Migration 6.3.2015: Medienmitteilung «Bundesrat beschliesst zusätzliche Massnahmen für die Opfer des Syrienkonflikts». [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2015/ref\\_2015-03-061.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2015/ref_2015-03-061.html). Dann Reduktion der Anzahl nach Abschluss des Relocation-Abkommens mit der EU: Staatssekretariat für Migration, 18.9.2015: Pressemitteilung «Schweiz beteiligt sich am ersten Programm der EU zur Umverteilung von Flüchtlingen und verstärkt ihre Hilfe vor Ort».

21 <https://www.refugees-lebanon.org/en/section/1/unhcr-reception-centres>, unter Q1: Can I register with UNHCR?, abgefragt am 9.9.2016.

In Bezug auf das Relocation-Programm, an dem die Schweiz gemäss Ankündigung vom September 2015 teilnimmt<sup>22</sup>, wurden bisher nur sehr wenige Informationen zum Beginn und zur Durchführung öffentlich bekannt gegeben. Im Mai 2016 war lediglich von rund 30 Relocations aus Italien die Rede<sup>23</sup>, während die Relocations aus Griechenland erst Ende Juni 2016 begannen. Vor der Auswahl für eine Relocation muss ein Asylverfahren oder zumindest eine Registrierung durchgeführt werden, was angesichts der aktuellen diesbezüglichen Probleme der griechischen Regierung sehr schwierig ist. Die seit der Schliessung der «Balkanroute» mit zahlreichen im Land gestrandeten Menschen konfrontierten griechischen Behörden sind überfordert und nicht in der Lage, rasch alle Personen zu registrieren, die einen Asylantrag stellen wollen<sup>24</sup>. Dies führt zu monatelangen Wartezeiten, bis Personen sich überhaupt für Relocation melden können. Zudem ist der Kreis der Begünstigten sehr bechränkt und ausschliesslich die Behörden des Aufenthaltslandes entscheiden, wen sie für Relocation vorschlagen. Dies wird der häufig äusserst prekären Situation von Personen speziell in Griechenland nicht gerecht.

Bei den vom Bundesrat am 6.3.2016 beschlossenen Zusatzmassnahmen (Syrien II) ist anzumerken, dass der Kreis der Begünstigten im Verhältnis zur Anzahl der zurzeit Schutzbedürftigen weiterhin sehr begrenzt ist. Die Beschränkung auf minderjährige Kinder ist besonders problematisch, vor allem im Fall junger unverheirateter Erwachsener, die immer bei ihren Eltern gewohnt haben. Dies gilt auch für Personen, die nicht der vom SEM festgelegten Definition der Kernfamilie entsprechen, die sich aber in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, beispielsweise alleinstehende betagte Elternteile, verwaiste Neffen oder behinderte Geschwister.

Angesichts des schwierigen Zugangs zu den verschiedenen Instrumenten scheint das humanitäre Visum zurzeit den einzigen individuellen Weg für schutzsuchende syrische Staatsangehörige darzustellen. In der

---

22 Staatssekretariat für Migration, 18.9.2015: Pressemitteilung «Schweiz beteiligt sich am ersten Programm der EU zur Umverteilung von Flüchtlingen und verstärkt ihre Hilfe vor Ort».

23 <http://www.rts.ch/info/suisse/7721164-la-relocalisation-en-suisse-des-refugies-d-italie-et-de-grece-a-debute.html>, abgefragt am 9.6.2016.

24 <http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/turkeynote%20final%20edited%20DCR%20ECRE.pdf>, abgefragt am 9.6.2016.

Praxis der Schweizer Behörden wird dieses Instrument allerdings sehr zurückhaltend und gemäss äusserst restriktiven Kriterien angewandt. Die Zahlen im Tätigkeitsbericht des Beratungsdienstes Humanitäre Visa Syrien zeigen dies deutlich: 2015 kontaktierten 1534 syrische Staatsangehörige das SRK, um Informationen über humanitäre Visa zu erhalten. In 240 Fällen wurde ein Gesuch genehmigt.

Das humanitäre Visum ist ein unbürokratisches Instrument, das gefährdeten Personen einen legalen Zugang zu internationalem Schutz bietet und so besondere Situationen individuell und schnell bereinigen kann. Schliesslich können die Behörden mit humanitären Visa die Einreise kontrollieren und die Verteilung auf die Schweiz und die anderen Mitgliedstaaten des Schengen-Raums besser steuern.

### **Empfehlungen**

Damit verletzte Menschen Zugang zu internationalem Schutz erhalten, scheint eine breitere und umfassendere Definition des Begriffs Kernfamilie im Rahmen der «SyrienII-Regelung» erforderlich. Junge Erwachsene, die vor der Abreise aus Syrien immer bei ihren Eltern gelebt haben, sowie andere sozial und/oder wirtschaftlich abhängige Familienmitglieder müssen ebenfalls in den Genuss dieser Massnahmen gelangen können. In besonderen Situationen ist die Abhängigkeit von Mitgliedern der Kernfamilie im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Behörden müssen die mit den humanitären Visa verbundenen Vorteile nutzen. Dieses Instrument hat zum Ziel, Menschen zu schützen, die an Leib und Leben bedroht sind, indem ihnen die Möglichkeit geboten wird, ihren Aufenthaltsort innerhalb einer vernünftigen Frist zu verlassen, wenn es keine andere Alternative gibt. Zu diesem Zweck müssen klare Kriterien für eine schnelle und transparente Behandlung der entsprechenden Gesuche festgelegt werden.

In der Weisung des SEM in Sachen Visa aus humanitären Gründen heisst es: *«Es sind keine vertieften Abklärungen notwendig, insbesondere ist keine asylverfahrensrechtliche Befragung der Person durchzuführen. Es genügt, wenn es sich dabei um eine erste Einschätzung der Vertretung handelt.»*<sup>25</sup> Falls Sicherheitsab-

---

25 Ibid.: Staatssekretariat für Migration, 25.2.2014.

klärungen notwendig sind, ist zu gewährleisten, dass diese rasch durchgeführt werden und das humanitäre Visum seinen Zweck erfüllt. In äusserst dringlichen Fällen sollte ausserdem nach einer ersten Triage ein Verzicht auf die Sicherheitsabklärungen möglich sein. Dies gilt vor allem dann, wenn das Sicherheitsrisiko anhand der verfügbaren Informationen als gering eingestuft werden kann und die Sicherheitsabklärungen zu einer langen Wartezeit führen würden, während das Leben der Betroffenen unmittelbar gefährdet ist. In solchen Fällen verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass die Sicherheitsabklärungen in den Hintergrund treten, um das Leben der Betroffenen innert nützlicher Frist schützen zu können.

Müssten flächendeckend vertiefte Sicherheitsabklärungen durchgeführt werden, wäre der eigentliche Sinn des humanitären Visums in Frage gestellt, weil dann Notsituationen mit diesem Verfahren nicht mehr innerhalb einer vernünftigen Frist bereinigt werden könnten.

Die Nutzung dieses Instruments sollte also fortgesetzt und ausgeweitet werden, weil es eine spezifische Prüfung vor der Einreise in die Schweiz erlaubt. Sollte das humanitäre Visum gänzlich abgeschafft werden, würden die Betroffenen trotzdem in die Schweiz kommen, aber auf anderen – wohl hauptsächlich illegalen – Wegen. Dies würde folglich nicht zu einem Rückgang der Einreisen, sondern zum Verlust der Kontrolle über den Zustrom durch die Schweizer Behörden führen.

### 3.5 Problematik der Drittstaatenregelung

Seit der Schliessung der Schweizer Botschaft und der konsularischen Vertretung in Syrien<sup>26</sup> müssen Syrer Anträge auf Erteilung eines humanitären Visums zwangsläufig in einem Drittstaat einreichen. In der Weisung vom 25.2.2014 heisst es jedoch: «*Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.*»<sup>27</sup>

Das SEM und das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) wenden diesen Grundsatz in ihren entsprechenden Entscheiden bzw. Urteilen vorwiegend streng und systematisch an, ohne dabei die besondere Situation in Syrien zu berücksichtigen, nämlich, dass es dort keine Schweizer Auslandsvertretung gibt, weshalb es de facto unmöglich ist, dort einen Antrag auf Erteilung eines humanitären Visums zu stellen.

In Bezug auf Syrien führt diese Bestimmung folglich sehr häufig zur Ablehnung des Gesuchs, ohne dass die effektive Gefährdung im Herkunfts- und Aufenthaltsland vertieft geprüft wird. Der Tatsache, dass die Gesuche zwangsläufig in einem Drittland gestellt werden müssen und die Betroffenen einzig dafür ausgereist sind, wird oft nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die Lage im Drittland wird nur summarisch geprüft oder insgesamt als sicher eingestuft, obwohl die Sicherheit, das Überleben und der Zugang zu medizinischer Versorgung häufig nicht gewährleistet ist. Namentlich im Fall der Türkei hat der European Council on Refugees and Exiles (ECRE) kürzlich einen Bericht<sup>28</sup> veröffentlicht, laut dem dieses Land im Sinne der einschlägigen internationalen Übereinkommen und insbesondere des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 nicht als sicherer Drittstaat betrachtet werden kann.

---

26 <https://www.eda.admin.ch/countries/syria/en/home/representations/embassy.html>, abgefragt am 9.6.2016.

27 Staatssekretariat für Migration 25.2.2014: Weisung «Visumantrag aus humanitären Gründen».

28 <http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/turkeynote%20final%20edited%20DCR%20ECRE.pdf>, abgefragt am 9.6.2016.

In einem Urteil vom Mai 2016<sup>29</sup> wies das BVGer darauf hin, dass Personen Syrien ausschliesslich mit dem Ziel verlassen haben, um ein Gesuch für die Erteilung eines humanitären Visums einzureichen, und dann wieder ins Land zurückgekehrt sind. Das Gericht kam zum Schluss, dass diesem Umstand beim Entscheid Rechnung zu tragen sei und eine Rückkehr nach Syrien nicht systematisch zu einer Ablehnung des Visumsantrags führen dürfe. Dieses Urteil ist zwar positiv, weil es eine Berücksichtigung der Drittstaatenproblematik andeutet, es schafft jedoch auch ein neues Dilemma: Es ist nicht hinnehmbar, dass Menschen ihr Leben durch die

Rückkehr in ein Kriegsgebiet aufs Spiel setzen müssen, um eine Chance auf den Erhalt eines humanitären Visums zu haben, das ihnen ansonsten mit der Begründung verweigert würde, sie befänden sich in einem sicheren Drittstaat.

## Empfehlungen

Die Drittstaatenregelung ist grundsätzlich zu überdenken. Wenn sich eine Person in ein anderes Land begeben muss, um ein Gesuch um Erteilung eines humanitären Visums zu stellen, weil es im Herkunftsstaat keine Schweizer Auslandsvertretung gibt, ist in erster Linie die Gefährdungssituation im Herkunftsland zu berücksichtigen. Die Situation im Drittstaat muss jedoch ebenfalls individuell geprüft werden. Umstände wie besondere Gefährdung, benötigte medizinische Behandlung oder Gefahr einer Abschiebung ins Herkunftsland müssen berücksichtigt und individuell gewürdigt werden. Damit die Drittstaatenregelung gerecht angewendet werden kann, müssen für die betroffenen Personen reelle – nicht nur theoretische – langfristige Aufenthaltsalternativen im Drittstaat existieren.

---

<sup>29</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.5.2016, D-611/2016:  
<http://www.bvger.ch/publiws/pub/cache.jsf>



### 3.6 Zunehmende Schwierigkeiten bei der Ausreise aus Syrien und der Einreise in ein Nachbarland

Bereits seit Anfang 2015 ist für Syrer die Einreise in den Libanon bewilligungspflichtig<sup>30</sup>. Diese Änderung erschwert die Ausreise aus Syrien und den Zugang zu einer Botschaft für Syrer, die einen Antrag auf Erteilung eines humanitären Visums stellen wollen. Dies gilt noch mehr für syrische Palästinenser, für die eine legale Einreise in den Libanon praktisch unmöglich ist. Dazu kommt, dass vom syrischen Regime gesuchte Personen wie beispielsweise als Deserteure geltende Männer, Oppositionelle oder staatliche Angestellte, die das Land verlassen wollen, dies nicht auf legalem Weg tun können und Gefahr laufen, an der Grenze verhaftet zu werden.

Auch die Einreise in die Türkei auf dem Landweg wird für Syrer zunehmend schwierig<sup>31</sup>. Seit Anfang 2016 werden wir regelmässig über grosse und wiederholte Schwierigkeiten informiert, mit denen Syrer bei der Einreise in die Türkei konfrontiert sind. Wir erhielten Berichte von Schüssen auf Personen, welche die Grenze zu überqueren versuchten, und verschiedene Organisationen wie Human Rights Watch prangerten ebenfalls solche Vorfälle an<sup>32</sup>. Auch an dieser Grenze droht vom syrischen Regime gesuchten Personen die Verhaftung.

Schliesslich wollen wie bereits erwähnt immer mehr ältere, kranke und behinderte Menschen sowie Frauen und Kinder Syrien verlassen. Für diese verletzbaren Personen ist ein Grenzübertritt in der aktuellen Lage besonders schwierig, obwohl sie möglicherweise am meisten eines internationalen Schutzes bedürften. Auf Grund ihrer eingeschränkten Mobilität und der Tatsache, dass sie auf den Migrationsrouten stärker gefährdet sind, ist für sie eine illegale Ausreise oder Reise nach Europa schwierig oder gar unmöglich.

---

30 <http://www.rts.ch/info/monde/6430029-les-syriens-doivent-desormais-presenter-un-visa-pour-entrer-au-liban.html>, abgefragt am 16.6.2016.

31 <http://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/massenflucht-vor-gefechten-1.1856249>, abgefragt am 21.6.2016.

32 <https://www.hrw.org/news/2016/05/10/turkey-border-guards-kill-and-injure-asylum-seekers>, abgefragt am 9.6.2016.

## **Empfehlungen**

Angesichts der Schwierigkeiten und der steigenden Gefahr bei der Ausreise aus Syrien sowie der wachsenden Zahl verletzlicher Personen, die das Land verlassen, wäre zu wünschen, dass die Schweizer Behörden die Möglichkeit einer alternativen Einreichung von Gesuchen für die Erteilung humanitärer Visa prüfen.

Da die meisten Antragstellenden Angehörige in der Schweiz haben, sollte darüber nachgedacht werden, ob die Gesuche nicht direkt in der Schweiz gestellt werden könnten. Auch ein Postversand an eine Schweizer Auslandsvertretung könnte unserer Ansicht nach eine prüfungswerte Lösung darstellen. Bei solchen Anträgen könnte ein Zwischenentscheid gefällt werden. Wenn dieser positiv ist, müsste er nach einem Termin bei einer Schweizer Auslandsvertretung noch bestätigt werden. Auf diese Weise wären Personen, die kein Visum erhalten können, nicht gezwungen, unbedachte Risiken einzugehen, nur um ein Gesuch einzureichen, das ohnehin abgelehnt wird.

## 4. Schlussfolgerung

Die Schweiz hat bereits grosse Anstrengungen unternommen, um ihren Teil der Verantwortung bei der Aufnahme von Opfern der Syrien-Krise zu übernehmen. Auf diese Weise haben viele verletzte Menschen Schutz erhalten, was vom SRK sehr begrüsst wird.

Dennoch nimmt die Anzahl schutzbedürftiger Personen wie oben dargelegt nicht ab, sondern weiter zu. Die Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, sowie ihre Vulnerabilität nehmen zu, während sich die Lage in Syrien weiter verschlechtert.

Wir ersuchen die Schweizer Behörden um eine ernsthafte Berücksichtigung der oben genannten Empfehlungen, um den legalen Zugang zu internationalem Schutz für syrische Staatsangehörige zu verbessern.

Schliesslich ist zu betonen, dass humanitäre Visa nicht nur von Personen aus Syrien beantragt werden können. Der SRK-Beratungsdienst erhält seit 2015 immer mehr Anfragen von Staatsangehörigen anderer Krisenländer wie Eritrea, Afghanistan, Tibet, Irak, Iran, Jemen und Sri Lanka. Die Prüfung und Erteilung humanitärer Visa für die Staatsangehörigen dieser Länder muss ebenso verbessert werden und garantieren, dass alle Anträge einzeln geprüft werden. Die Empfehlungen des vorstehenden Kapitels gelten folglich für sämtliche humanitären Visa, d.h. für entsprechende Anträge von Staatsangehörigen aller Länder.

# Literaturverzeichnis

## Printmedien

Schweizerisches Rotes Kreuz: «Tätigkeiten des Schweizerischen Roten Kreuzes zur Unterstützung von Personen syrischer Herkunft, die ein Visum für die Schweiz beantragen. Evaluation, Analyse und Empfehlungen für das SRK und Schweizer Behörden», September 2015:

<https://www.redcross.ch/de/file/16842/download>

Schweizerisches Rotes Kreuz: «Endlich ein sicherer Ort. Syrische Familien in der Schweiz», Januar 2016:

<https://www.redcross.ch/de/file/21988/download>

## Internetquellen

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Embassy of Switzerland in Syria:

<https://www.eda.admin.ch/countries/syria/en/home/representations/embassy.html>  
abgefragt am 9.6.2016.

ECRE and DCR, «The DCR/ECRE desk research on application of a safe third country and a first country of asylum concepts to Turkey», Mai 2016:

<http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/alldfiles/turkeynote%20final%20edited%20DCR%20ECRE.pdf>, abgefragt am 09.06.2016.

ECRE and DCR, «The DCR/ECRE desk research on application of a safe third country and a first country of asylum concepts to Turkey», Mai 2016:

<http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/alldfiles/turkeynote%20final%20edited%20DCR%20ECRE.pdf>, abgefragt am 09.06.2016.

Human Rights Watch, «Turkey: Border Guards Kill and Injure Asylum Seekers», 10.5.2016:

<https://www.hrw.org/news/2016/05/10/turkey-border-guards-kill-and-injure-asylum-seekers>, abgefragt am 9.6.2016.

ICRC, News Release 19.2.2016:

<https://www.icrc.org/en/document/syria-icrc-alarmed-deteriorating-situation-aleppo-region?language=en>, abgefragt am 16.6.2016.

ICRC, News Release 29.4.2016:

<https://www.icrc.org/en/document/syria-icrc-appalled-aleppo-attacks-violence?language=en>, abgefragt am 16.6.2016.

New York Times, «Suicide Attacks Hit 2 Syrian Cities in Assad Stronghold, Killing Scores», 23.5.2016:

[http://www.nytimes.com/2016/05/24/world/middleeast/syria-bombs-jableh-tartus-assad.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2016/05/24/world/middleeast/syria-bombs-jableh-tartus-assad.html?_r=0), abgefragt am 9.6.2016.

News Week, «European Parliament Recognizes ISIS Killing of Religious Minorities as Genocide», 2.4.2016:  
<http://europe.newsweek.com/european-parliament-recognizes-isis-killing-religious-minorities-genocide-423008?rm=eu>, abgefragt am 16.6.2016.

NZZ, Türkisch-syrische Grenze, Massenflucht vor Gefechten mit dem IS:  
<http://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/massenflucht-vor-gefechten-1.18562494>, abgefragt am 21.6.2016.

PROASYL Deutschland, «The humanitarian crisis in Greece threatens to escalate», 5.3.2016:  
<https://www.proasyl.de/en/news/the-humanitarian-crisis-in-greece-threatens-to-escalate/>, abgefragt am 08.06.2016.

Radio Télévision Suisse, «La relocalisation en Suisse des réfugiés d'Italie et de Grèce a débuté», 13.5.2016:  
<http://www.rts.ch/info/suisse/7721164-la-relocalisation-en-suisse-des-refugies-d-italie-et-de-grece-a-debute.html>, abgefragt am 9.6.2016.

Radio Télévision Suisse, «Les Syriens doivent désormais présenter un visa pour entrer au Liban», 5.1.2015:  
<http://www.rts.ch/info/monde/6430029-les-syriens-doivent-desormais-presenter-un-visa-pour-entrer-au-liban.html>, abgefragt am 16.6.2016.

Staatssekretariat für Migration 25.2.2014, aktualisiert am 2.2.2015: Weisung «Visumantrag aus humanitären Gründen»:  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/einreise-ch/20140225-weis-visum-humanitaer-d.pdf>.

Staatssekretariat für Migration 6.3.2015: Medienmitteilung «Bundesrat beschliesst zusätzliche Massnahmen für die Opfer des Syrienkonflikts».  
[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2015/ref\\_2015-03-061.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2015/ref_2015-03-061.html)

Staatssekretariat für Migration, 18.9.2015: Schweiz beteiligt sich am ersten Programm der EU zur Umverteilung von Flüchtlingen und verstärkt ihre Hilfe vor Ort  
[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2015/ref\\_2015-09-180.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2015/ref_2015-09-180.html)

Staatssekretariat für Migration, Resettlement:  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/themen/resettlement.html>, abgefragt am 9.6.2016.

Staatssekretariat für Migration, Statistiken:  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/visamonitoring/2016/visamonitoring-2016-q1-d.pdf>, abgefragt am 9.6.2016.

Staatssekretariat für Migration, Statistiken:  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/visamonitoring/2016/visamonitoring-2016-q1-d.pdf>, abgefragt am 9.6.2016.

Staatssekretariat für Migration, Statistiken:  
<https://www.sem.admin.ch/sem/fr/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2016/04.html>, abgefragt am 9.6.2016.

UNHCR, Syria Emergency:

<http://www.unhcr.org/syria-emergency.html>, abgefragt am 8.6.2016.

UNHCR Operations Worldwide, Lebanon:

[http://reporting.unhcr.org/node/2520#\\_ga=1.189157475.937006796.1466065388](http://reporting.unhcr.org/node/2520#_ga=1.189157475.937006796.1466065388),  
abgefragt am 16.6.2016.

UNHCR Operations Worldwide, Turkey:

[http://reporting.unhcr.org/node/2544#\\_ga=1.265265095.937006796.1466065388](http://reporting.unhcr.org/node/2544#_ga=1.265265095.937006796.1466065388),  
abgefragt am 16.6.2016.

UNHCR Operations Worldwide, Jordan:

<http://reporting.unhcr.org/node/2549>, abgefragt am 16.6.2016.

UNHCR Operations Worldwide, Iraq:

<http://reporting.unhcr.org/node/2547>, abgefragt am 16.6.2016.

UNHCR Lebanon, FAQ:

<https://www.refugees-lebanon.org/en/section/1/unhcr-reception-centres>,  
abgefragt am 9.9.2016.

UNHCR Refworld, «UNHCR flags concerns over refugee sites in northern Greece»,  
27.05.2016:

<http://www.refworld.org/country,,UNHCR,,GRC,,574bf2984,0.html>,  
abgefragt am 8.6.2016.



**Schweizerisches Rotes Kreuz**

Abteilung Integration und Rückkehr

Fachbereich Einreise Aufenthalt Rückkehr

Rainmattstrasse 10

CH-3001 Bern

[syrien@redcross.ch](mailto:syrien@redcross.ch)

[www.redcross.ch](http://www.redcross.ch)

Schweizerisches Rotes Kreuz

